

Haben Sie Probleme bei der Erfüllung dieser Aufgaben? Brauchen Sie Hilfe?



Die Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis unterstützen Sie gerne, wenn es bei der Ausübung der beschriebenen Elternpflichten zu Schwierigkeiten kommt.

Denn auch wir haben vom Staat den Auftrag übertragen bekommen, auf das Wohl des Kindes zu achten und entsprechende Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls in die Wege zu leiten.

Zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung kann im Vorfeld aufgrund einer guten Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ein individuelles Hilfsangebot ausgearbeitet werden, welches auf die Lebenssituation und die Bedürfnisse der Familie abgestimmt ist.

Lassen Sie uns im Interesse Ihrer Kinder zusammenarbeiten!

Ihre Ansprechpartner in den 10 Stadtjugendämtern des Rhein-Erft-Kreises

Stadt Bedburg, Soziale Dienste
Dagmar Niederlein, Tel.: 02272-402 550
d.niederlein@bedburg.de

Stadt Bergheim, Soziale Dienste
Angelika Klein, Tel.: 02271-89 520
angelika.klein@bergheim.de

Stadt Brühl, Soziale Dienste
Marion Flatten, Tel.: 02232-79 4670
mflatten@bruehl.de

Stadt Elsdorf, Soziale Dienste
Sabine Klocke, Tel.: 02274- 709 161
sklocke@elsdorf.de

Stadt Erftstadt, Soziale Dienste Frank
Dirlam, Tel.: 02235-409 231
frank.dirlam@erftstadt.de

Stadt Frechen, Soziale Dienste
Georg Becker, Tel.: 02234-501 472
georg.becker@stadt-frechen.de

Stadt Hürth, Soziale Dienste
Anita Berg, Tel.: 02233-533 382
aberg@huerth.de

Stadt Kerpen, Soziale Dienste
Helmut Schwarz, Tel.: 02237-58 212
hschwarz@stadt-kerpen.de

Stadt Pulheim, Soziale Dienste
Christiane Etienne, Tel.: 02238-808 310
christiane.etienne@pulheim.de

Stadt Wesseling, Soziale Dienste
Rudolf, Birgit Tel.: 02236-701 323
brudolf@wesseling.de

Kinder haben Rechte
Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Erft-Kreis



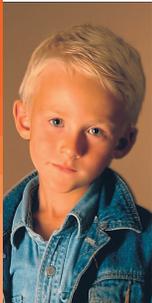
Kinder haben Rechte -Eltern haben Pflichten



www.rhein-erft-kreis.de

Kinder haben Rechte

• Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:



z.B. die Rechte auf:

- Beide Elternteile
- Bildung
- Freizeit, Spiel & Erholung
- Kleidung & Wohnung
- Gesundheit
- Förderung
- Körperliche Unversehrtheit
- Nahrung



Der Staat hat zum Schutz des Kindes ein Gesetz geschaffen, welches verschiedene Pflichten für die Personensorgeberechtigten im Umgang mit dem Kind benennt:

§ 1631 BGB

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu **pfl**egen, zu **er**ziehen, zu **be**aufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.



1. Pflege:

- gesunde Ernährung (viel Obst und Gemüse...)
- regelmäßige Körperpflege (Zähneputzen, Baden, Duschen...)
- angemessene Kleidung (sauber, witterungs- und altersgemäß...)
- hygienischer Haushalt (Aufräumen, Putzen...)
- medizinische Versorgung und Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, Medikamente regelmäßig verabreichen...)

2. Beaufsichtigung:

- altersentsprechende Beaufsichtigung (kleine Kinder müssen häufiger beaufsichtigt werden als größere Kinder...)
- vermitteln von Ge- und Verboten (kindgerecht, Grenzen setzen...)
- schützen vor Gefahren (Belehren, Informieren, Eingreifen...)



3. Erziehung:

Förderung des Kindes in seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung z.B. durch

- Hilfestellung beim Krabbeln, Stehen und Laufen sowie gemeinsame Unternehmungen unterstützen den Bewegungsdrang und beschleunigen die körperliche Entwicklung Ihres Kindes
- Schmusen, Spielen und auf den Schoß nehmen führt zum Aufbau von Vertrauen
- Häufiges Vorlesen, Erklären, Geschichten erzählen fördert die Sprachentwicklung
- Weniger Fernsehen schützt vor Reizüberflutung und wirkt stressvorbeugend
- Helfen und Ermutigen entfaltet Selbstbewusstsein
- Vermitteln von Werten, Regeln und Grenzen dient der persönlichen Orientierung und Sicherheit
- Tolerierung von Erlebnissen und Erfahrungen mit Gleichaltrigen fördert die Entwicklung von Selbständigkeit und Unabhängigkeit
- Kontakte zum getrenntlebenden Elternteil erhalten und festigen die Beziehung

